

Mir stinkt´s!

Ich will mich wehren!



Aber wie?

**Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen
und Bürger in der Kommunalpolitik**

Ein kleiner Leitfaden

Herausgeberin: Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mülheim an der Ruhr

Stand: Februar 2009

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir freuen uns, dass Sie zwecks Unterstützung zu uns gekommen sind. Seien Sie versichert, dass wir Ihnen nach Kräften und so weit uns das möglich ist helfen werden.

Als kleine Fraktion im Rat und in den Ausschüssen können wir aber nur so stark sein, wie Sie uns durch ihre eigene Kraft machen. Deshalb ist vor allem auch Ihr eigenes Engagement gefordert!

Dies ist jedoch oftmals leichter gesagt als getan. Vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich auf kommunaler Ebene für ihre oder die Interessen Anderer einsetzen, ist nicht klar, welche Mitwirkungsmöglichkeiten sie überhaupt haben.

- Darf ich in der Bezirksvertretung Fragen stellen?
- Kann ich einen Antrag im Rat stellen?
- Wie schaffe ich mir etwa im Umweltausschuss Gehör?
- Wie geht das eigentlich mit einem Bürgerbegehren?

sind Fragen, die den Unkundigen zur Verzweiflung bringen können.

Mit dieser Infobroschüre wollen wir ein wenig Licht ins Dunkel bringen. Wir hoffen, dass damit Ihre Fragen zu einem Großteil schon vorab beantwortet werden.

Falls doch noch etwas offen bleibt, wenden Sie sich bitte unter Tel. 42 97 41 an unsere Fraktionsgeschäftsstelle.

Viel Erfolg bei Ihrem Anliegen wünscht Ihnen

Thomas Behrendt
Fraktionssprecher

Wie kann ich als Bürgerin oder Bürger Einfluss nehmen?

Für Bürgerinnen und Bürger, die aktiv werden wollen, gibt es eine ganze Palette von Möglichkeiten:

Dies beginnt mit **Anfragen an die Verwaltung** per Telefon, Brief oder e-Mail.

Falls Ihnen die zuständige Stelle nicht bekannt sein sollte, rufen Sie einfach die Stadtverwaltung unter der Telefonnummer 455 - 0 (Zentrale) an. Von dort aus werden Sie weiter verbunden. Oder Sie lassen sich in unserer Geschäftsstelle (Tel. 47 92 41) beraten. Unter Telefon 455 – 16 00 (Amt Rat der Stadt und Bezirksvertretungen) erhalten Sie Auskunft darüber, welches der Ratsgremien (Fachausschuss, Bezirksvertretung) für ihre Angelegenheit zuständig ist.

Und denken Sie daran: die Verwaltung ist verpflichtet, Ihnen als Einwohnerin oder Einwohner unserer Stadt Auskunft zu erteilen und zu helfen.

Sollte dies nichts nutzen, versuchen Sie, Ihr Anliegen mittels der **Presse** in die Öffentlichkeit zu bringen.

In unserer Stadt gehören dazu die Tageszeitungen WAZ und NRZ, das Anzeigenblatt Mülheimer Wochen und der Lokalfunksender Radio Mülheim.

Rufen Sie dazu einfach unter den angegebenen Telefonnummern in den Redaktionen an. Journalisten sind von Berufs wegen an Neuigkeiten interessiert und berichten gerne über Bürgerproteste. Möglich sind aber auch Leserbriefe, die möglichst kurz und ohne beleidigende Angriffe gehalten sein sollten.

Falls Sie viel mitzuteilen haben, bietet sich ein Pressegespräch oder ein Termin vor Ort an, zu dem Sie die Presse einladen sollten.

Dazu die Adressen:

- WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG (WAZ):
Eppinghofer Straße 1 - 3, 45468 Mülheim,
Telefon 44 308 – 30, Fax 44 308-49, e-mail: redaktion.muelheim@waz.de
- NEUE RUHR ZEITUNG (NRZ):
Eppinghofer Straße 1 - 3, 45468 Mülheim,
Telefon 44 308 – 70, Fax 44 308 – 77, e-mail: lok.muelheim@nrz.de
- MÜLHEIMER WOCHE:
Wallstraße 10 - 12, 45468 Mülheim,

Telefon 45 958 – 30, Fax 47 15 07, e-mail: redaktion@92.9radiomuelheim.de

- **RADIO MÜLHEIM:**

Essener Straße 99, 46047 Oberhausen,

Telefon 45 007 – 0, Fax 45 007-33, e-mail: redaktion@muelheimerwoche.de

Der Weg, den Sie schon gegangen sind, ist der zu **Bündnis 90/Die Grünen**.

Auch wir können mit unseren Möglichkeiten aktiv werden. Dies sind Anträge oder Anfragen im Rat und seinen Ausschüssen bzw. in den Bezirksvertretungen. Möglich ist aber auch gemeinsam mit Ihnen einen Ortstermin oder ein Pressegespräch zu machen.

Zudem können wir versuchen, Ihnen in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen Rederecht zu verschaffen, falls wir die Aufnahme der betreffenden Problematik in die Tagesordnung des Gremiums vorher beantragen oder ihr Problem ohnehin schon auf der Tagesordnung steht. Dazu ist aber die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums erforderlich (siehe dazu in der Anlage die §§ 30 und 34 der Geschäftsordnung des Rates in der Anlage).

Um aber erst einmal Mitstreiterinnen und Mitstreiter für ihre Sache zu finden, empfiehlt sich eine **Bürgerversammlung**.

Dazu braucht man einen Versammlungsort (möglichst eine Örtlichkeit nahe am Problemfeld: z. B. eine Gaststätte, ein Gemeindesaal oder eine Schule) und sollte vorab über die Presse (Adressen siehe oben) dazu einladen.

Falls jemand Plakate oder Handzettel anfertigen kann, sollten diese zumindest im Stadtviertel verteilt werden, um Werbung für die Versammlung zu machen. Einladen sollte man auch die Presse selbst, Fachleute aus der Stadtverwaltung und die Fraktionen.

Eine weitere Möglichkeit sind die **Einwohner- und Bürgerfragestunden** in den Bezirksvertretungen, den Ausschüssen oder im Rat der Stadt.

Während für die beiden Ersteren ein bis spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung einzureichendes einfaches Schreiben erforderlich ist, sind bei einer Einwohneranfrage im Rat besondere Kriterien zu beachten (siehe dazu § 7 der Geschäftsordnung des Rates). Denken Sie aber bitte daran, dass es sich dabei ausschließlich um Fragen handeln darf.

Wer eine direkte Befassung der Politik mit seinem Thema anstrebt und das nicht in Frageform tun will, sollte sich mit einer **Beschwerde an den Rat der Stadt** wenden. Damit wird dann, sofern nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist, in der Regel automatisch der **Ausschuss für Bürgerservice** befasst. Er berät die Angelegenheit, entscheidet, lehnt ab oder überweist

das Anliegen zur weiteren Beratung und Entscheidung an einen Fachausschuss oder den Rat.

Nun zu den aufwendigeren Möglichkeiten, die erst dann angewendet werden sollten, wenn die anderen Mittel versagen:

Der **Einwohnerantrag** an den Rat oder eine Bezirksvertretung, für den Sie in Mülheim ca. 6.800 Unterschriften (entsprechend weniger bei Anträgen an die Bezirksvertretung) benötigen. Bekommen Sie die zusammen, muss der Rat innerhalb von spätestens vier Monaten darüber befinden (siehe dazu § 25 der Gemeindeordnung NRW in der Anlage).

Sollten Ihrer Meinung nach nicht die Ratsgremien sondern die Bürgerinnen und Bürger selbst über das Problem entscheiden, bleibt noch das Instrument des Bürgerbegehrens.

Beim **Bürgerbegehren** brauchen Sie einen eindeutig formulierten Beschlussvorschlag mit Begründung und finanziellem Deckungsvorschlag. Bei der Abfassung des Textes helfen wir gerne; zudem ist die Stadtverwaltung zur Hilfestellung verpflichtet. Um als Bürgerbegehren zugelassen zu werden, benötigt ihre Initiative in Mülheim zur Zeit knapp 6.800 Unterschriften. Zudem sind gewisse weitere Formalien zu beachten (siehe dazu § 26 der Gemeindeordnung NRW in der Anlage).

Konnten Sie die entsprechende Zahl der Unterschriften vorweisen, so kann der Rat entweder dem Inhalt des Begehrens entsprechen oder es findet andernfalls als allerletzte und für alle verbindliche Entscheidung ein **Bürgerentscheid** statt, dessen Durchführung die Stadtverwaltung übernimmt. Dabei müssen mindestens ca. 27.000 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit Ja abstimmen. Ergibt sich dabei eine Mehrheit, ist das Bürgerbegehren erfolgreich (siehe dazu § 26 der Gemeindeordnung NRW in der Anlage).

Zum Schluss noch eine Bemerkung:

- Unter „Einwohnern“ sind in den Gesetzestexten alle Bewohnerinnen und Bewohner Mülheims - auch Ausländerinnen und Ausländer - über 14 Jahre zu verstehen
- „Bürgerinnen“ und „Bürger“ sind alle auf kommunaler Ebene Wahlberechtigten (= Deutsche und EU-Ausländerinnen und -Ausländer) über 16 Jahre

So, und nun wünschen wir Ihnen viel Erfolg bei Ihren Aktivitäten!

Auszüge aus der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr

§ 7 - Fragestunden für Einwohner

Wird in die Tagesordnung eine Fragestunde aufgenommen, gilt nachfolgende Regelung:

1. Der Termin der Fragestunde ist mindestens 3 Wochen vor der Ratssitzung öffentlich bekannt zu machen. Jede(r) Fragesteller/in kann höchstens zwei Fragen pro Sitzung stellen. Die Fragen müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung des Rates schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Sie werden von der Oberbürgermeisterin oder von der oder dem zuständigen Beigeordneten beantwortet.
2. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
3. Die Oberbürgermeisterin kann solche Fragen zurückweisen, deren Inhalt Unterstellungen enthält, verletzend, beleidigend oder offensichtlich unverständlich ist oder in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fällt.
4. In der Sitzung ruft die Oberbürgermeisterin die Fragesteller/innen in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Fragen nach Ziffer 1 auf. Die Fragesteller/innen haben in der Regel die Fragen mündlich zu wiederholen. Erscheint ein(e) Fragesteller/in nicht, sollen seine/ihre Fragen nicht beantwortet werden.
5. Die Fragestellung soll nicht länger als 1 Minute, die Beantwortung nicht länger als 3 Minuten dauern. Die Oberbürgermeisterin kann Zeitüberschreitungen ausnahmsweise zulassen. Er kann zur Aufklärung des Sachverhaltes dem/der Fragesteller/in gestatten, eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt.
6. Fragestunden sollen in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, sollen im Einvernehmen mit dem/der Fragesteller/in schriftlich oder in der folgenden Fragestunde beantwortet werden.
7. Den Fragestellerinnen oder Fragestellern werden schriftliche Stellungnahmen der Verwaltung und die entsprechenden Auszüge aus den Niederschriften übersandt.

Besondere Vorschriften für die Ausschüsse

§ 30 - Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern

1. Zu den betreffenden Punkten der Tagesordnung können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso kann ein Ausschuss zur Unterrichtung über einen Gegenstand seiner Beratung die genannten Personen öffentlich anhören.
2. Die Hinzuziehung von Vertretern betroffener Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen oder die öffentliche Anhörung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Ausschuss. Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit dem/der Anzuhörenden eintreten, wenn dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung wird die jeweilige Fragestellung öffentlich bekannt gemacht. Den geladenen Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen wird die jeweilige Fragestellung schriftlich mitgeteilt. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO vom Ausschuss für Bürgerservice in andere Ausschüsse oder in eine Bezirksvertretung verwiesen, haben die Petenten bzw. Beschwerdeführer/innen Rederecht zu ihren Anliegen in Anwendung des § 58 Abs. 3 GO bzw. des § 36 Abs. 5 GO.
3. Einladungen nach den Ziffern 1 und 2, mit denen ein finanzieller Aufwand verbunden ist, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. In besonders dringenden Fällen kann die Zustimmung des Hauptausschusses durch die Zustimmung des Oberbürgermeisters ersetzt werden.
4. Ziffer 3 gilt für Informationsfahrten der Ausschüsse entsprechend.

Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen

§ 34 - Verhandlungsführung

3. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner hinzugezogen werden. Die Regelungen des § 30 sind entsprechend anzuwenden. Bei bezirklichen Anregungen und Beschwerden im

Sinne des § 24 GO haben die Petenten bzw. die Beschwerdeführer/innen Rederecht zu ihren Anliegen in Anwendung des § 36 Abs. 5 GO.

Auszüge aus der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

§ 7 - Aufgaben des Rates der Stadt

(3) Der Rat der Stadt unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 23 Abs. 1 GO. Die Unterrichtung kann u. a. erfolgen durch

- a) öffentliche Auslegung der vorgesehenen Planungen,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) schriftliche Informationen, z. B. Bürgerbriefe, Broschüren, Anzeigen,
- d) Ausstellungen.

Einwohnerversammlungen werden grundsätzlich in den Stadtbezirken von der Bezirksvertretung unter Leitung des Bezirksbürgermeisters durchgeführt. Den Stadtverordneten und den Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertretern ist über die Versammlung ein Protokoll zuzuleiten. Das Protokoll wird über das Internet jedermann unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich gemacht.

Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder durch Gesetz andere Zuständigkeiten und Verfahren begründet werden, entscheidet der Hauptausschuss über die Form der Unterrichtung.

Auszüge aus der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 24 - Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen

und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 25 - Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) Der Einwohnerantrag muss unterzeichnet sein

- in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4.000 Einwohnern.
- in kreisfreien Städten von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch 8.000 Einwohnern. **[in Mülheim also ca. 6.800 Einwohner, d. Verf.]**

(4) Eine Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

(5) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

(7) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(8) In kreisfreien Städten kann ein Einwohnerantrag an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

- antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer im Stadtbezirk wohnt und
- die Berechnung der erforderlichen Unterzeichnungen sich nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner richtet.

(9) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Einwohnerantrags regeln.

§ 26 - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.

(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis 10.000 Einwohner von 10%
- bis 20.000 Einwohner von 9%
- bis 30.000 Einwohner von 8%
- bis 50.000 Einwohner von 7%

- bis 100.000 Einwohner von 6%
- bis 200.000 Einwohner von 5% **[in Mülheim also ca. 6.800 Unterschriften, d. Verf.]**
- bis 500.000 Einwohner von 4%
- über 500.000 Einwohner von 3%

der Bürger unterzeichnet sein.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft. Im übrigen gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
8. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(6) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung

des Rates zu erläutern. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger **[in Mülheim also ca. 27.000; der Verf.]** beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) In kreisfreien Städten können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Bürgerbegehren von im Stadtbezirk wohnenden Bürgern unterzeichnet sein muss,
2. bei einem Bürgerentscheid nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt sind,
3. die Bezirksvertretung mit Ausnahme der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 an die Stelle des Rates tritt.

(10) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln. (...)

(Auszüge; entnommen der Anlage II der Mülheimer Hauptsatzung)

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist zuständig für die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (z. B. Maßnahmen der Landes- und Regionalplanung, der Stadtentwicklungsplanung und der Wirtschaftsförderung).

Er ist zuständiger Ausschuss für Fragen der Strukturreformen, insbesondere der Verwaltungsstrukturreform und für personalpolitische Grundsatzfragen.

Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen über Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und ihre Vermögen, soweit nicht der Rat der Stadt gemäß § 41 GO zuständig bzw. gemäß §§ 107 ff. GO zu beteiligen ist.

Der Hauptausschuss beschließt über die Empfehlungen an den Rat zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern oder anderen Vertretungsorganen der Beteiligungsgesellschaften, in denen der Stadt Mandate zur Verfügung stehen.

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung, den Finanzplan und das Investitionsprogramm vor und bewertet die Fachausschussetatberatungen.

Der Finanzausschuss entscheidet unter Beachtung von Richtlinien des Rates der Stadt über An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge im jeweiligen Wert bzw. mit einer Jahresmiete über 250.000,00 € bis 500.000,00 €, sofern es sich um Grundstücke für Straßen, Wege und Plätze und für die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen (Gewerbeflächen) handelt und nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung oder eines anderen Ausschusses bzw. Betriebsausschusses gegeben ist.

Betriebsausschuss ImmobilienService

Der Betriebsausschuss ImmobilienService ist unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ImmobilienService für alle Angelegenheiten seines Fachbereiches zuständig.

Der Betriebsausschuss ImmobilienService entscheidet unter Beachtung von Richtlinien des Rates über An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge im jeweiligen Wert bzw. mit einer Jahresmiete über 250.000,00 € bis 500.000,00 €. Er fasst im Rahmen der besonderen Wertgrenze gemäß Ziffer 2 die Planungs- und Baubeschlüsse sowie die Beschlüsse über Auftragsvergaben und beschließt die Neubau-, Umbau- und Sanierungsprogramme für die im Auftrag der Stadt geführten Immobilien des ImmobilienService der Stadt Mülheim.

Der Betriebsausschuss ImmobilienService ist zuständiger Ausschuss für grundsätzliche Angelegenheiten des Städtischen Immobilienmanagements. Hierzu gehören insbesondere, für die Stadt den städtischen Grundbesitz sowie Grünanlagen und Erholungsflächen für die Mülheimer Bevölkerung zu bewirtschaften und zu optimieren. Hierzu hat er insbesondere die Aufgabe, im Interesse einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen Versorgung der Organisationseinheiten der Stadt mit Grundstücken, Gebäuden und Räumen den Erwerb, die Anmietung, die Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwertung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten für die Stadt vorzubereiten.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales berät über Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung, ausgenommen Angelegenheiten des Rettungswesens.

Er berät über soziale Angelegenheiten, insbesondere über die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Hilfen für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose, die Hilfen für Behinderte, die Altenhilfe, Angelegenheiten der Wohnraumversorgung und der Wohnungsfachstelle.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales berät über die kommunale Arbeitsmarktpolitik, insbesondere die Konzepte zur Förderung beruflicher Qualifizierung, Beschäftigungsförderung und Ausbildung.

Ausschuss für Bürgerservice

Der Ausschuss für Bürgerservice ist zuständiger Ausschuss für Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschl. des Feuerschutzes und des Rettungswesens.

Er berät über grundsätzliche Angelegenheiten zur Verbesserung des Bürgerservices, z. B. Schaffung von Anlaufstellen wie das Bürgeramt u. ä., Einrichtungen und Betrieb des City-Services sowie Angelegenheiten der Verkehrserziehung.

Er ist zuständig für Ausnahmeregelungen der Geschäftszeiten nach dem Ladenschlussgesetz und berät somit die Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass und über verlängerte Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vor.

Der Ausschuss für Bürgerservice behandelt die an den Rat der Stadt oder an ihn gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde, sofern nicht eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Ausschuss für Umwelt und Energie

Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist zuständig für Angelegenheiten des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere des Klima- und des Gewässerschutzes.

Der Ausschuss für Umwelt und Energie berät über Umweltangelegenheiten, insbesondere über konzeptionelle Fragen der Abfallwirtschaft, Landschafts- und Naturschutz, Altlastenuntersuchungen und Stadtökologie und über Energiefragen, insbesondere über Fragen der Energieversorgung, des Energieverbrauchs und der Energieeinsparung, des Einsatzes von alternativen Energien, der Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen. Der Ausschuss für Umwelt und Energie wirkt bei Bauleitplanungen, Abrundungssatzungen, formellen Umweltverträglichkeitsprüfungen, soweit Umweltbelange beeinträchtigt sind, und bei städtischen Satzungen im Umweltbereich (Abfall, Abwasser usw.) mit.

Betriebsausschuss Stadtentwässerung – Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt

Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt ist unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt für alle Angelegenheiten seines Fachbereiches zuständig.

Er fasst Baubeschlüsse für städtische überbezirkliche Baumaßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung fallen (z. B. Kanalbau)

Jugendhilfeausschuss

Nach § 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit

Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
b) der Jugendhilfeplanung,
c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel nach der Satzung für das Jugendamt und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wahr (Anhörung vor Beschlüssen des Rates der Stadt in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes; Wahrnehmung des Rechtes, Anträge an den Rat der Stadt zu richten).

Betriebsausschuss Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr

Der Betriebsausschuss Kulturbetrieb Mülheim ist zuständig für die Förderung und Pflege kultureller Angelegenheiten, insbesondere für alle Angelegenheiten der Theater an der Ruhr gGmbH und des K.i.R. e. V., soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist.

Er ist zuständig für die Aufgaben der künstlerischen Stadtgestaltung, insbesondere für Kunst in und an städtischen Bauwerken und auf Straßen und Plätzen, sofern nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist.

Der Betriebsausschuss Kulturbetrieb Mülheim ist zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach den Weiterbildungsgesetzen; er sichert die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der allgemeinen und der beruflichen Weiterbildung.

Der Betriebsausschuss Kulturbetrieb Mülheim ist unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Kulturbetrieb Mülheim für alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zuständig, insbesondere für die Planung und Gestaltung des kulturellen Angebotes der Stadt Mülheim sowie die Entscheidung über die Vergabe des Ruhrpreises für Kunst und Wissenschaft der Stadt Mülheim.

Planungsausschuss

Der Planungsausschuss entscheidet über Bereichs- und Rahmenplanungen, die Einleitung und Auslegung von Bauleitplanverfahren einschließlich der Bürgeranhörung. Er fasst die Planungs- und Baubeschlüsse für städtische überbezirkliche Baumaßnahmen und Neu- und Umbauprogramme für Ingenieur-, Verkehrs-, Straßen- und Gewässerbaumaßnahmen im Rahmen der besonderen Wertgrenze und bei

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Er nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahr, sofern es sich nicht um bezirkliche Angelegenheiten handelt. Der Planungsausschuss entscheidet über überbezirkliche Auftragsvergaben im Rahmen der besonderen Wertgrenze nach der VOB und nach der VOL, soweit diese im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gem. Ziff. 1 stehen und nicht die Zuständigkeit eines Eigenbetriebs bzw. einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und damit eines Betriebsausschusses gegeben ist.

Der Planungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates für Stadtentwicklungsplanungen und Satzungen nach dem Bau- und Planungsrecht einschl. Bauleitplanung, Landschaftsplan, Verkehrsentwicklungsplanung, Nahverkehrsplan sowie Beschlüsse nach dem Kommunalabgabengesetz vor.

Der Planungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Individualverkehrs (IV) und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen gegeben ist.

Der Planungsausschuss ist regelmäßig über planungsrechtliche Befreiungen und Baugenehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung zu informieren.

Schulausschuss

Der Schulausschuss entscheidet über die Ausübung des kommunalen Vetorechts gemäß § 61 Absatz 4 SchulG für die Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs.

Er bereitet die Beschlüsse des Rates vor für die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, die Planung und den Bau von Schulen, die Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen, die Schulentwicklungsplanung und Schulversuche.

Betriebsausschuss Mülheimer SportService

Der Betriebsausschuss Mülheimer SportService entscheidet über die Förderung der Sportvereine und -verbände, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist. Er ist zuständig für die Sportentwicklungsplanung und für die Planung und den Bau von überbezirklichen Sportstätten (einschl. Schulsportstätten), Bädern und Freizeitanlagen.

Er berät über Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt, über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Sportstätten (einschl. Schulsportstätten), Bädern und Freizeitanlagen.

Der Betriebsausschuss Mülheimer SportService ist unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Mülheimer SportService für alle Angelegenheiten des Fachbereichs der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zuständig.

Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt ist unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die Betriebe der Stadt für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig.

**Abschließend ein Blick
auf Ihre AnsprechpartnerInnen
bei Bündnis 90/Die Grünen:**

<p>Thomas Behrendt Stadtverordneter (Fraktionssprecher) Thema: Kultur Tel.: 47 13 71 E-Mail: thomassteffi.behrendt@gmx.de</p>	
	<p>Tim Giesbert Stadtverordneter Thema: Kinder und Jugendhilfe Tel.: 46 14 02 E-Mail: tim.giesbert@gmx.de</p>
<p>Inge Göricke Stadtverordnete Thema: Schule und Bildung Tel.: 49 83 75 E-Mail: goerigel@aol.com</p>	
	<p>Annette Lostermann-De Nil Stadtverordnete (stellvertretende Fraktionssprecherin) Themen: Finanzen, Bürgerservice Tel.: 38 37 41 E-Mail: a.lostermann-de-nil@meocom- online.de</p>

Eva Weber
Stadtverordnete
Thema: Soziales
Tel.: 43 88 47
E-Mail: em-weber@versanet.de



Brigitte Erd
Fraktionssprecherin in der
Bezirksvertretung 1
Tel.: 2 999 197
E-Mail: brigitteerd@aol.com



Alfred Krüger
Mitglied der Bezirksvertretung 1
Tel.: 43 96 988
E-Mail: fred2512@hotmail.de

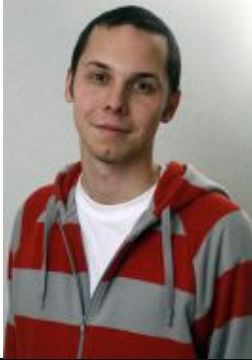


Axel Hercher
Mitglied der Bezirksvertretung 2
Thema: Verkehr
Tel.: 9 69 11 25
E-Mail: a.hercher@web.de



Heidemarie Sinn-Leyendecker
Fraktionssprecherin in der
Bezirksvertretung 3
Tel.: 4 39 07 90
E-Mail: sinn.leyendecker@cityweb.de





Stefan Schweers
Mitglied der Bezirksvertretung 3
Tel.: 48 37 95
E-Mail: ste.schweers@gmx.de

Christine Bruns
Sachkundige Bürgerin
Themen: Frauen, Verbraucherschutz
Tel.: 37 73 200
E-Mail: contact@cristinebruns.de



Klaus Kuczera
Sachkundiger Bürger
Thema: Sport
Tel.: 38 21 22
E-Mail: klaus.kuczera@gmx.de

Hubert Niehoff
Sachkundiger Bürger
Themen: Stadtplanung, Flughafen
Tel.: 3 53 22
E-Mail: Hubertus.Niehoff@t-online.de



Dr. Wolf Jürgen Richter
Sachkundiger Bürger
Thema: Umwelt
Tel.: 48 98 00
E-Mail: wjrichter@ewetel.net

Ute Schmitz
Sachkundige Bürgerin

Thema: Senioren

Tel.: 59 08 01

E-Mail: u.schmitz@studio-schmitz.de



Jürgen Pastowski
Fraktionsgeschäftsführer

Tel.: 47 92 41

Fax: 47 96 68

E-Mail: gruene-fraktion@stadt-mh.de